Zeitschrift: Toggenburger Annalen : kulturelles Jahrbuch für das Toggenburg
Band: 11 (1984)

Artikel: Der Stier : das Toggenburger Volkssiegel
Autor: Oberli, Heinrich
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-883711

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Stier – das Toggenburger Volkssiegel

Heinrich Oberli, Wattwil

Ist ein Festtag nahe, so erscheint in den regionalen Zeitungen regelmässig der Aufruf: «Toggenburger – Fahnen heraus!» Diesem Aufruf nachzukommen verhalten wir uns heute gar nicht wählerisch. Bundesfahnen mit weissem Kreuz im roten Feld flattern neben St. Galler Kantonsstandarten oder Gemeindezeichen. Der eine dokumentiert auch, dass er von einem anderen Kanton Bürger ist. Zum Zeichen, dass das Toggenburg einst eine eigenständige Regierung kannte, übernahmen wir als Toggenburgervolk auch das Adelszeichen der Grafen von Toggenburg – den schwarzen Rüden auf gelbem Grund. Ueberdenkt man diese Entwicklung, so mutet das irgendwie merkwürdig an!
In Vergessenheit geraten ist dabei, dass das Toggenburgervolk zumindest im Oberamt, also im Thur- und Neckertal zwischen Lichtensteig und Wildhaus auch einmal ein eigenes Siegel führte, und das schon in der Zeit, als Friedrich VII. von Toggenburg noch über sein mächtiges Reich regierte. Aber auch mit der ausdrücklichen Genehmigung des Fürstabtes von St. Gallen durften unsere Vorfahren das gleiche Siegelzeichen – den schreitenden Stier – weiter verwenden.

Das älteste bekannte Stiersiegel datiert vom 19. Oktober 1405

Im heutigen Gebiet der Schweiz kam es im Zeitraum von 1290 bis 1430 zu verschiedenen Bündnissen einerseits zwischen Städten mit aufkeimendem Handel (Zunftwesen, Bürgertum), andererseits zwischen Landkirchgemeinden gegen die Feudalgewalt der Adeligen und die Machtpolitik des Hauses Habsburg. Nicht nur der Urkern der heutigen Eidgenossenschaft, die vier Waldstätte schlossen sich 1291 zu uneingeschränkter Hilfe gegen aussen zusammen. Ähnlich war auch der Städtebund von Bern, Biel, Murten und Solothurn von 1298, die Erweiterung zur achtörtigen Eidgenossenschaft mit Luzern, Zürich, Zug, Glarus und Bern bis 1353, die Freiheitskämpfe im Oberwallis 1384-1420, der Schwäbische Städtebund 1376-88, dem sich Konstanz und die Stadt St.Gallen, und als einzige Landschaft die vier appenzeller Ländli: Appenzell, Hundwil, Urnäsch und Teufen anschlossen (1378), sowie der 1395 gegründete und 1424 erweiterte Graue Bund im heutigen Bündnerland gehörten in diese Zeitepoche.
Nachfolger des Schwäbischen Städtebundes wurde nach 1388 der Bund der Städte um den Bodensee. Nach 1392 verband sich die Abtei St.Gallen mit Österreich gegen seine aufrührerischen Untertanen. Die Stadt St.Gallen, bisher verbündet mit den Appenzellern, legte in dieser Auseinandersetzung mehr Gewicht auf gute Beziehungen zu ihren Nachbarstädten für ihren Leinenhandel und war im Mai 1403 beteiligt am Vergeltungsschlag des Abtes, resp. an seiner Niederlage an der Vögelinsegg. Die Appenzeller erhielten kurz vor diesem Feldzug das Landrecht mit Schwyz, woher sie tatkräftig unterstützt wurden.

Das älteste bekannte Toggenburger Stiersiegel an einer Urkunde vom 19. Oktober 1405 im Landesarchiv Appenzell I. Rh., Appenzell.

Älteste Toggenburger Bauernscheibe des Ammann Conrad Gross aus dem Jahre 1540 (Vergl. Beitrag von Dr. Paul Boesch in «Toggenburger Heimatjahrbuch 1956», S. 121/22). Dr. P. Boesch deutete darin den Stier anhand späterer Scheiben als Zeichen eines Metzgers. Aus den nachfolgenden Darstellungen ist es aber auch durchaus möglich, dass diese frühe Stierdarstellung für Conrad Gross einen freiheitlichen Symbolgehalt innehatte, z. B. in Anlehnung an den Stier von Uri (Besitzer und Standort unbekannt).

Zwei Jahre später fanden sich Stadt-St.Galler und Appenzeller wieder vereint in der Abwehr gegen die Österreicher und die Städte am Bodensee, welche 1405 durchs Steinachtal gegen die Stadt und über den Stoss nach Appenzell vordringen wollten, an beiden Orten aber vernichtende Niederlagen erlitten.
Durch beide tapfer errungenen Siege wurden Appenzell und die Stadt St.Gallen immer mehr nordöstliches Vorwerk der achtörtigen Eidgenossenschaft. Zwischen beider Territorium lag aber der langgezogene Machtbereich Friedrichs VII. von Toggenburg. Letzterer hatte sich in klug abwägender Politik aus beiden Kriegen herausgehalten. Bestimmt wurde in dieser Zeit aber auch das Toggenburgervolk vom Wandel nach mehr Selbstbestimmung und Freiheit von beiden Seiten seiner Grenzen angesteckt. Schon kurz vor 1400 verbriefte der alternde Graf Donat von Toggenburg den Bürgern von Lichtensteig ihre bisher nur mündlich zugesagten Privilegien (H. Edelmann, «das Toggenburg» S. 55). Seinen Erben empfahl er, ihren künftigen Untertanen in einem Freibrief die Gewohnheitsrechte und den unverbrieften Umfang der Abgaben zu verschreiben.
Aufschlussreich für diese Zeit ist nun gerade die Urkunde vom 19. Oktober 1405, worin das obere Toggenburg und die Städte Lichtensteig und Uznach der Stadt St. Gallen sowie den Appenzellern für zehn Jahre freien Durchzug durch ihr Land und nötigenfalls auch einen Geleitschutz garantieren. Eine der wohl doppelt ausgefertigten Urkunden ist im Staatsarchiv Appenzell erhalten geblieben. Ursprünglich trug sie drei Siegel. Diejenigen der Städte Lichtensteig und Uznach fehlen heute, erhalten geblieben ist der Schreitende Stier, das Siegel des St. Johannerthals, des Thurthals und aller anderen Landschaften von Wildhaus bis Lichtensteig.

Inhalt der Urkunde
Wir, der Rat und die Bürger gemainlich der Stadt Liehtistaig und alle die Länder, Täler und Gegenden, die unterhalb Liehtistaig gelegen sind und gegen Lütisburg und der Herrschaft von Toggenburg zugehören, wir der Rat und die Bürger gemainlich der Stadt zu Uznach und alle die Länder, Täler und Gegenden, die unter dem Walensee ob der Stadt Uznach und unter der Stadt Uznach gelegen und gesessen sind und der oben genannten Herrschaft zugehören, und wir, die Landleute, Länder, Täler und Gegenden von der zapfenden Mühle (Wildhaus) herab und gegen Lichtensteig, wie die genannt oder geheissen sind, es seien Männer oder Frauen, die auf diesen heutigen Tag, als dieser Brief ist gegeben, in den obgenannten Städten, Ländern und Gegenden wohnhaft und gesessen sind, in welcher Weise die der obgenannten Herrschaft zugehörend, tun kund «jedermann» mit diesem offenen gegenwärtigen Brief, dass...
vertraglich wird festgehalten:

1. Wenn ein Stadt-St.Galler oder Appenzeller überfordert, angegriffen oder ihm Ware beschädigt wird, soll das geahndet werden, wie wenn die Tat gegen uns gerichtet gewesen wäre.
2. Wir sollen zu den St. Gallern und Appenzellern freundlich wandern können, bei ihnen werben, ihnen Kaufgut, Essen und Trinken geben und ihre Habe schützen. Hingegen ihre Feinde weder beherbergen, noch mit Trank und Essen versorgen. Doch unser gnädiger Herr Graf Friedrich von Toggenburg – dass er ihr Feind werde, das mag Gott abwenden – soll in den genannten Ländern ungefährdet wandeln dürfen und zehn bis zwölf Leute seines Hofgesindes anwerben, ohne dass dadurch St. Gallen oder Appenzell zu Schaden komme.
3. Auch sollen die namentlich genannten Feinde von St. Gallen und Appenzell keinen Schaden anrichten, ohne deswegen verfolgt zu werden.
4. Die St. Galler und Appenzeller mögen in Freundschaft nach Schwyz und zu den übrigen Eidgenossen durch die Städte und Länder ziehen, und umgekehrt, wann sie wollen.
5. Den St. Gallern und Appenzellern wird Schutzgeleit bei den Festungen Iberg, von da zur Grynau oder gegen Lichtensteig oder umgekehrt auf eigene Kosten zugesichert.
6. Es folgt die Regelung von Verstössen gegen diese Abmachungen, wofür erst eine Delegation beider Parteien zusammensitzen, und wenn das nicht zur Beilegung führt, ein Aussenstehender sich der Sache annehmen soll.

(Aus: H. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen Bd.4, St. Gallen 1899 S.773 ff).

Auffallend an diesem Vertrag ist, dass er gänzlich vom Volk allein und ohne den Segen des Grafen von Toggenburg abgefasst und gesiegelt wurde.
Interessant ist auch die geographische Ergänzung zu dieser Urkunde durch die Landschaft unterhalb Lichtensteigs bis zur Letzi in der Tüfenau, von Fischingen gegen die Letzi bei Flawil, vom Hörnli gegen die Letzi bei Urnäsch mit den Dörfern und Weilern Jonschwil, Oberuzwil, Bichwil und dem Rindal. Diese Urkunde vom 14. Nov. 1405 bezieht sich auf den Text der vorgenannten. Zur Siegelung bittet die Landschaft das Städtchen Lichtensteig, da sie selber kein Siegel besitzt.
Am 8. Mai 1406 schloss auch Friedrich VII. unter Zutun Zürichs mit dem Bund ob dem (Boden-) See (Stadt St.Gallen und Appenzell) eine gemeinsame «Richtung».
Nach dem Zusammenbruch jenes Bundes verband sich Friedrich vorübergehend durch ein Schutz- und Trutzbündnis mit den Appenzellern. Spätestens 1428, als Friedrich zum Teil im Namen der Reichsritterschaft gegen die Appenzeller Sanktionen vornahm, setzte er seine eigenen Leute aus der Grafschaft dazu ein, was bedeutet, dass diese wieder zur unbedingten Loyalität zurückgekehrt waren.
Nach der Machtübernahme durch die Freiherren von Raron ging das Toggenburgervolk ohne grosse Begeisterung mit Schwyz und Glarus ein Landrecht ein, was bedeutete, dass es deren Aufgebot zu Kriegsdiensten Folge leisten musste. So schrieb H. Edelmann in «Geschichte der Landschaft Toggenburg» S. 69 u.a.: «Bereits zum Gefecht am Etzel, anfangs 1439 kamen gen

Utznach durch den (Hummel-) Wald her ein Teil usserem Thurtal und die von Lichtensteig mit ir Venli...» Anzunehmen ist, dass die Thurtaler als ihr Fähnli eben ihren Stier mit sich führten.
Mit dem Verkauf des Toggenburgs an die Abtei St.Gallen 1468 «verwilligte und vergünstigte» Fürstabt Ulrich Rösch, was seine Rechtsvorfahren den «Ländern, Lüten, Stetten, Schlossen, Tälern und Gerichten» der Grafschaft an landrechtlichen Privilegien aus der Zeit Friedrichs VII. anerkannt hatten...
Nach dem Tode des tüchtigen, aufbauenden Landesfürsten im Jahre 1491 fand die Abtei minder fähige und einsatzbereite Nachfolger, unter denen der Freiheitsdrang der Toggenburger erneut aufflackerte. Gedämpft aber wurde das Feuerchen durch unzählige Kriegszüge, zu denen die Schirmorte Schwyz und Glarus auch die Toggenburger Burschen aufboten.
Die Reformation, hier ausgelöst durch Ulrich Zwingli, fand vor allem im Oberamt frühen Einzug. Ab 1526 hatte sich die Mehrzahl der Toggenburger von der alten Konfession abgekehrt. Der neuen Strömung förderlich wurde auch Zwinglis energisches Eintreten gegen die Reisläuferei, was dem Toggenburg auch die jungen, unternehmungslustigen Kräfte bewahrte. Der Toggenburger Landrat versagte auch bald die Gefolgschaft zu Kriegsdiensten sowohl auf der Seite von Schwyz, als auch des Abtes von St.Gallen.

Zeit der Kappeler Kriege
Am 13. Februar 1529 formierte sich in Lichtensteig die erste reformierte Synode. Anstelle des unbeliebten (weil ungeteilten) Chorgerichtes trat auf reformierter Seite neu das Ehegericht. Für den am 21. März im Konstanzer Exil verstorbenen Abt Franz Gaisberg wurde in aller Heimlichkeit der Toggenburger Kilian Germann aus Bazenheid zum Nachfolger gewählt. Aber gerade unter ihm empfanden es die Toggenburger besonders günstig, sich endlich selbständig zu behaupten. Die Unterämtler beschlossen am 6. Juni Mobilisations- und Grenzschutzmassnahmen unter der Bedingung, dass kein Auszug über die Grafschaftsgrenzen hinaus stattfinden dürfe. Schultheiss, Ammann, Weibel und Richterstellen wurden, da man sich «des Abtes ganz entschlagen wollte», durch die Gemeinde selbständig besetzt. Der Landrat wurde angewiesen, ohne Zustimmung der Landsgemeinde kein Abkommen mit irgend einer Stadt oder einem Herrn zu schliessen. Landvogt Giger in Lichtensteig meldete seinem Landesherrn seinen Rücktritt. Von ihrer faktisch unbegrenzten Freiheit machten die Landleute dadurch den ersten Gebrauch, dass sie 1530 mit Zürich selber ein christliches Burgrecht eingingen. Nach Ende des zweiten Kappelerkrieges, in dem Toggenburger auf beiden Seiten mitgekämpft hatten, wurde ihnen u.a. dieser Zwiespalt zum Verhängnis. Während den Unterhandlungen in Wil am 19. und in Rapperswil am 30. April 1532 sind die alten Machtstrukturen unter der Abtei St.Gallen wiederhergestellt worden.
Neu aber ging aus diesen Verhandlungen hervor, dass den Landleuten zur Hälfte Bussen- und Frevel (-Ahndung) in hohen und niederen

Ältestes Landrichtersiegel von St.Peterzell, 1544: Peter Schöup, Ammann zu St.Peterzell (Wachssiegel, Stiftsarchiv St.Gallen).

Gerichten zukommen solle, was hiess, dass die Gerichtsstellen je zur Hälfte vom Gotteshaus und aus der Grafschaft besetzt wurden. Der Abt anerkannte weiterhin die verbrieften Rechte und Freiheiten des Landes ungeschmälert.
Seit 1530 sorgte Abt Diethelm Blarer (1530-64) nach dem Vorbilde Ulrich Röschs für eine geordnete Restaurierung der Stiftshoheit, er wird deswegen als dritter «Gründer» der Abtei bezeichnet.
In derselben Zeit aber stand es um die Leitung der Abtei St.Johann im argen, so dass die dortigen Gottshäusler mit den übrigen Landleuten gegen den Abt gemeinsam vorgingen. Aber auch im übrigen Toggenburg widersetzte sich das Volk in verschiedenen Hartnäckigkeiten gegen die wiedereingesetzte Vorherrschaft des Klosters.
Erst mit den vergleichenden Verhandlungen zum «Toggenburger Landfrieden» vom 22. Juli 1538 durch die Eidgenössische Tagsatzung zeitigte sich ein befriedigendes Ergebnis, dem 3 Tage darauf die Toggenburger Landsgemeinde auf der Pfaffenwiese in Wattwil zustimmte. Noch aber bedeutete dies nicht die vollkommene Unterwerfung der Landleute. Abgesehen von weiteren Störungen des konfessionellen Einvernehmens führte die durch den Fürstabt und seine Beamten im einzelnen systematisch

Ältestes Landrichtersiegel von St.Peterzell, 1544: Peter Schöub, Ammann zu St.Peterzell (Wachssiegel, Stiftsarchiv St.Gallen).

Ältestes Landrichtersiegel vom Thurtal, 1554: Fridli Scherer im Büel, Sidwald, Ammann im Thurtal (Gipsabdruck, Hist. Museum St.Gallen).

betriebene Wiederherstellung der Herrschaft zur Fortsetzung von Anständen. «Fall, Lehenpflicht, Besetzung und Besoldung von Landratsstellen, Bussenkompetenz, Siegel- und Mannrecht (Aushebung), hauptsächlich aber die «Appelletz», waren die Steine des Anstosses, hinter denen, wie in den drei letztgenannten Angelegenheiten immer wieder die Meinungen über die Landeshoheit in ihren praktischen Auswirkungen aufeinanderplatzten. Gegenstand besonders hartnäckig verfochtener, gegenteiliger Auffassungen war die vom Stift vorgenommene Präzisierung oder versuchte Neuregelung der Appellation gegen niedergerichtliche Entscheide: für das Oberamt an das landvögtliche Wochengericht in Lichtensteig, für das Niederamt an das Hofgericht zu Wil, also ausserhalb die Grafschaft. Die empfindlich gewordenen Landleute legten das als Widerspruch zu dem ihnen bereits durch Graf Friedrich verbrieften Privileg aus, dass sie nur vor einheimischen Gerichten belangt werden konnten, bis die Schirmstände zu Glarus am 10. März 1539 im Sinne des äbtischen Anspruches entschieden.
Eindeutige Einbrüche in die bisherigen Rechtsgewohnheiten bedeuteten ferner die Aufhebung der Parität in der Besetzung von Landrat und Landgericht und der Verpflichtung, einen Einheimischen als Landvogt einzusetzen. Die Grafschafter reagierten darauf mit der ebenso ungesetzlichen Belassung von «Landammann und Zwölfern» im Amte, und damit, dass in den oberen Gerichten Fälle, die augenscheinlich vor eine höhere Instanz gehört hätten, als «Frevel» behandelt wurden...» (aus: H. Edelmann, 1956, S. 98).
In diesen geschichtlichen Rahmen gehört folgender kurze Text, den H. Edelmann in Heft 4/1953 der «Toggenburger Blätter für Heimatkunde» veröffentlichte:

Über die Führung des Landessiegels
Band 1550 der Acta toggica enthält auf einem unscheinbaren Konzeptblatt eine wesentliche Notiz aus dem Jahre 1540 (Niederschrift im 18. Jahrhundert). Sie bestätigt die Bedeutung der Siegelführung als eines landeshoheitlichen Symbols (Uebergabe auf dem «Stuhl» vor der Landsgemeinde anlässlich des Wechsels im Landamman-Amte), und berührt, indem die Schirmorte Schwyz und Glarus einbezogen sind, die immer wieder diskutierte staatsrechtliche Stellung der Landleute in ihrer Gesamtheit nach aussen.
«Abt Diethelm hat sich vor Schwyz und Glarus beklagt, dass die Landtlüth im Toggenburg ein gemeines (d.h. für ihre Allgemeinheit geltendes) Sigill haben; hat sich aber güetlich dahin

verstanden unnd beschlossen, dass ein Her von S. Gallen (d.h. eben der Abt) denen Landtlüthen in der Grafschaft zue ehren und zue gefallen zuolassen unnd vergunnen (möge), ein gemeines Landtsigill ze haben; doch sollend die Landtlüth semblich (dieses) Sigill nit, noch in keinem weeg bruchen anders dan ainem Hern von S. Gallen alss dem landesherren an sinen herlichkaiten, freyheiten, rechten und gerechtigkaiten gantz ohne schaden und nachteil, wie sich die Landtlüth uss der Graffschafft selbs ze thuon fründtlich erbotten habend.»
Die Dorsalnotiz enthält ein N.B.: «Hat 5 Sigillen, nemblich des Obmanns (d.h. des Landratsobmannes) unnd der 4 Schidrichteren.»
Ähnliche Angaben finden sich auch im Artikel «Amtssiegel der Ammänner im Unteramt des Toggenburgs» von Hans Hagmann, Bern in «Toggenburger Heimatkalender» 1949 S. 84: «1540 musste sich der Abt bei den Schirmorten Schwyz und Glarus beklagen, dass die Toggenburger «ein gemein sigill» gemacht hätten, «das aber vorher nit gsin, ouch nit söll, sondern ein Landvogt und ein Ammann im Niederamt die söllent sigeln.» (Anm. St.A. Bd. 80 S. 859).

Das höhere Toggenburger Landgericht
Wie wir aus obigen Darstellungen gesehen haben, erhielt das Toggenburg seit der Machtübernahme der Fürstäbte zwei voneinander getrennte Landgerichte für höhere Angelegenheiten. Dasjenige des Niederamtes tagte in Wil, die Richter des Oberamtes kamen am Tag des Wochenmarktes in Lichtensteig im dortigen Amtshaus zusammen.

Anfänglich bestand es aus den gleichen Männern, die auch den Landrat bildeten. Der erste Gerichtsvorsitzende, Albrecht Miles (1469-1503) war Landvogt der ganzen Grafschaft (in Angelegenheiten des Fürstabtes), Landratsobmann (Exekutive), Landgerichtsobmann des Oberamtes sowie Schultheiss des Städtchens Lichtensteig. Mit seinem Nachfolger im Landvogtamt endete diese Personalunion aber bereits. Fortan, und bis zu den Toggenburger Wirren um 1712 blieben aber die Schultheisse Lichtensteigs Obmänner des Landrates und damit wohl auch Obmänner des Landgerichts. Seit dem Badener-Frieden 1718 wählte der Landrat nach Belieben auch Männer aus der Landschaft, in der Religionszugehörigkeit hatten die Obmänner abzuwechseln.

Das Gerichtswesen
war aufgeteilt in Geschäfte, die den Landesfürsten, und solche, die die Landschaft in eigener Sache angingen. Für erstere können wir folgende Gerichtsinstanzen unterscheiden: erstens walteten die Obervögte von Iberg, Lütisburg und Schwarzenbach, und ihnen etwa gleichgestellt der Statthalter von St. Johann sowie der Amtmann in St. Peterzell. Als nächsthöhere Instanz sprach das vom Landesfürsten eingesetzte Landgericht Recht, als höchste Instanz wohl der Fürstabt mit einigen Getreuen in St. Gallen selber. Daneben machten die Toggenburger oft von ihrem Appellationsrecht an ihre Schirmorte Schwyz und Glarus Gebrauch.

In Sachen, die das Land selber angingen, wie z.B. Gemeinde- und Kriegssteuern etc., bestand ein ähnlicher Instanzenweg, der beim jeweiligen Ammann eines Gemeinwesens begann, in zweiter Instanz aus dem niederen Gericht eines Gerichtskreises bestand (einem solchen gehörten z.B. in St. Peterzell 1617 12 Richter an) und in dritter Instanz im Landgericht endete, das aus Männern aus der Landschaft rekrutiert wurde. Dieses Landgericht bestand, wie wir aus den Angaben von H. Edelmann gesehen haben, 1540 aus fünf Männern: dem Obmann und den vier Schiedsrichtern. Sie waren es, die das landeseigene Siegel in eigener Sache verwenden durften. (Neben diesen weltlichen Gerichten gab es in kirchlichen Angelegenheiten das Chorgericht, seit der Reformation für die Neugläubigen das Ehegericht).

Vorkommen des Stiersiegels um die Mitte des 16. Jahrhunderts
Die älteren Nachweise sind uns in folgenden Siegeln erhalten geblieben:

St. Johannertal
1553 Hans Gruober, Ammann zu St. Johann (Sig Sti QQ 1 J 1);

1564 Heini Fürer uff der Steig, Ammann zu St. Johann (Sig Sti QQ 1 D 8) (Papier-Sig Sti QQ 1 B 2);

spätere: 1761 Johann Rüedlinger, Starkenbach (St. Johann), 4 Siegel, alle dat. 1761.

Jüngeres Landrichtersiegel von St.Johann, 1564: Heini Fürer uff der Steig, Ammann zu St.Johann (Wachssiegel, Stiftsarchiv St.Gallen).

Thurtal
1554 Fridli Scherer im Büel, Sidwald, Ammann im Thurtal (Sig Sti QQ 2 H 15);

spätere: 1632 Gregorius Scherrer (1589-1672) zu Sidwald, Ammann u. Landrichter im Thurtal (Neffe v. Fridli)

1721 Samson Scherer (1678-1759) in Sidwald, Ammann u. Landrichter im Thurtal (Samson stammt von einer Scherrer-Familie aus dem Neckertal ab)

1728 Gallus Scherrer (1683-1766) in der Maur, der Zeit Ammann und Landrichter im Thurtal (5 Siegel vorhanden) (Gallus war Ururenkel von Fridli)

1795/96 Hans Caspar Scherrer an der Laufen, derzeit Ammann im Thurtal.

St. Peterzell
1544 Peter Schöub, Ammann zu St. Peterzell (Sig Sti QQ 3 H 7);

später: 1796 Christian Scherrer, Ammann in St. Peterzell.

Zur Verteilung der fünf Landrichter des Oberamtes: Anhand obenstehender Siegelnachweise vertreten jene Landrichter die niederen Gerichtskreise St. Johann, Thurtal und St. Peterzell. Mit der Annahme, dass Lichtensteig den Gerichtsobmann in Person des Schultheissen stellte (bis 1712) fehlen die Nachweise des Stiersiegels aus dem niederen Gericht Iberg (Wattwil-Ebnat). Verschiedene Landrichter sind uns aber auch aus dieser Gegend bekannt, von denen allerdings die entsprechenden Belege fehlen.

Beispiel für die Beurkundung mit einem der frühen Landrichtersiegel:
Urkundebeginn:
«Ich, Heini Fürrer ann der Steyg, aman zuo Sannt Johann, thuon khundt menngklichem mit diserm brieff, das...» (folgt das Vertragsgeschäft).
Urkundeschluss:
... «Diser erkandtnus begerten jm Junghanns Weber brieff unnd sigel, die jm zue geben erkenndt sind. Unnd dess zue warem urkhundt, so hab ich, obgenanndter richter, min eigen ynsigel offentlich gehenckt an disen brieff (doch mir unnd dem gricht und unnser aller erben jnn allweg one schaden), der geben ist...» (1. Juli 1574).
(Stiftsarchiv St. Gallen, QQ 1 D 8)

Der Ammann und Richter beglaubigte mit einem solchen Dokument ein Geschäft, das ihn selber sonst nichts anging, womit seine Haftung und die seiner Nachkommen ausdrücklich abgelehnt wurde.

Neben der offiziellen Verwendung fand das Siegelzeichen «Stier» ab 1619 auch Gebrauch als Familienwappen. Bekannt sind folgende Allianzwappenscheiben:

Allianzwappen aus dem Stamm der Scherrer im Thurtal
1619 «Heinrich Schärer Aman auss dem Durdal und Susana Wickline sin egemahel»
(Historisches Museum St.Gallen, Raum 17)
Heinrich Scherrer, gest. vor 1626, war Sohn des Ammann Fridli Scherrer, seine Geschwister: Joseph und Sara, seine Kinder: Felix, Joseph, Clauss, Gorius, Anna, Susanna und Verena wurden zwischen 1591 und 1612 in Krummenau getauft.

1647 «Hans Scherer uff dem ebnatt im thurtall und Anna Fischbacheri sein Ehegemahell»
(Historisches Museum St.Gallen, Raum 17)
Hans Schärer zu Niederhauffen lt. Kirchenbuch. Das Ehepaar tauft 1649 eine Tochter Ursel in Nesslau und 1652 in Krummenau einen Sohn Claus.

1659 «Gorius Scherer zu Seidwald alter aman im Thurthal und Frena Losserin sein ehliche Hussfrauw.»
(Historisches Museum St.Gallen, Raum 11)
Gregorius Scherrer (1589-1672), Kinder zwischen 1641 und 1654: Joseph, Hans Jakob, Gregorius, Hans Caspar, Clauss, Elssbeth, Hans Wendel und Friedrich sowie Sohn Caspar aus 1. Ehe.
Ammann Gregorius Scherrer ist am 23.4.1643 Mitunterzeichner des Vertrages wegen drohender Kriegsgefahr, gehört seit 1647 zu den Landesausschüssen; mehrfach ist er im engeren Ausschuss.

Jüngstes Landrichtersiegel von St.Peterzell, 1796: Christian Scherrer, Ammann in St.Peterzell (Siegellack, Historisches Museum St.Gallen).

Älteste Allianzwappenscheibe mit der Stierdarstellung als Familienwappen von: «Heinrich Schärer, Aman auss dem Durdal .. 1619» (Historisches Museum St.Gallen, Raum 17).

1684 «Hans Jakob Scherer, alt Seckelmeister und des Gerichts in Thurtal und Frau Sara Loserin, sein Ehegemal.»
(Privatbesitz)

1739 «Herr Gallus Scherer, alter ammann, auch dermal Landtrath und Ehegerichtsschreiber.»
(Historisches Museum St. Gallen, Raum 18)
Spruch:
«Wer Vatterlendsch und redlich ist,
Der ist gerecht zu aller Frist.»
Gallus Scherrer, getauft 1683, seit 1715 Ammann; war Landrat, Ehegerichtsschreiber, seit 1712 Landescomissari; Gestorben 1766. (Siehe auch Siegel von 1728).

1763 «Meister Hans-Casper Scherrer im Schlatt auff dem oberen Hoff. Frau Elisabetha Lengenhagerin seyn Ehegemahlin.»
Spruch:
«Dem der in dem Haus thut wohnen,
wünsch ich zuletz die ruh der frommen.»
(Historisches Museum St.Gallen, Raum 20)
Hans-Caspar Scherrer war Sohn des Schützenmeisters Joseph Scherrer von Sidwald, geb. 1723, gest. 1785. Das Ehepaar taufte zwischen 1761 und 1780 zahlreiche Kinder.

All diese Scheibenstifter, die zum grösseren Teil Landrichter waren, gehören der gleichen Familie an, die mit Fridli Scherrer auf dem Büel bei Sidwald ihren nachweisbaren Ursprung nimmt; die Vertreter mit Stierwappen waren aber keineswegs geradlinig miteinander verwandt.
Die Familie Scherrer führt das Stierzeichen bis heute als farbiges Familienwappen (Roter Stier auf silbernem Grund). Sie beruft sich damit auf das älteste Urkundesiegel des Fridli Scherrer vonn 1554 und farblich auf die älteste Wappenscheibe Heinrich Scherrers von 1619.
Neben den Wappenscheiben aus dem Scherrerstamm ab dem Büel gibt es aber auch eine weitere, dessen Stifter von einem David Scherrer von Hofstetten bei Peterzell abstammt:
1739 «Herr Samson Scherrer, derzeit regierender Ammann im Thurtal, des Landraths und Ehegerichts Statthalter im Toggenburg.»
(Historisches Museum St.Gallen, Raum 19)
Scheibenspruch:
«Im Gericht und Rath über dreissig Jahren, hab ich allerhand müessen erfahren.»
Samson Scherrer, 1678 in Krummenau evangelisch getauft als Sohn des Isaac Scherrer auf der Horben, eines Sohnes des Hans Scherrer. Dieses Scherrergeschlecht stammt ursprünglich aus dem Neckertal. Samson Scherrer erscheint als Ammann seit 1705. Er war bei der Rathsversammlung der vornehmsten Toggenburger Landräte am 30. März 1712, vor der Occupierung der Klöster ebenfalls anwesend. Er starb 1759.
Dr. Paul Boesch schrieb in «die Toggenburger Scheiben, Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St.Gallen, 1935»:
«Samson Scherrer ist mit der Familie des Gorius (Fridli) Scherrer nicht verwandt, er hat aber doch das Wappen jener Familie – den schreitenden Stier – zu dem seinigen gemacht.»
Unter dem Aspekt, dass die Darstellung des schreitenden Stier keineswegs Familienwappen, sondern eben das Siegelzeichen des Landvolkes war, von dem die fünf Landsrichter, zu denen Samson Scherrer gehörte, Gebrauch machten, ist diese Verwendung ausserhalb der Verwandtschaft durchaus erklärbar.
In den Auszugsrodel (Stellungspflichtiger) der Jahre 1567, 1569, 1587, taucht für die Einteilung unter das Banner auch die Einteilung unter das «Fry Fendli» auf. Wohl gibt es keine Anhaltspunkte, was dieses freie Fähnchen als Symbol beinhaltete. Wir können uns aber vorstellen, dass gerade in jener Zeit neben dem vom Grafenhaus übernommenen Toggenburgerbanner auch ein kleineres «Stierfähnchen» mit ins Feld geführt wurde.

Mit diesem Artikel wurde der Versuch gewagt, neben dem heute offiziellen Rüden der Grafen von Toggenburg auch dem Siegelzeichen *Stier* des Oberamtes etwas aus der Vergessenheit herauszuhelfen.

Jüngere Stierdarstellung, in der Anwendung als Familienwappen, in einem eichenen Türbogen am «alten Konsum» vor dem Bach, Nesslau. Inschrift: H. K. S. 1801 (Hans Kaspar Scherrer, er war damals Gemeindammann in Nesslau).

Literatur:

Boesch Paul: Die Toggenburger Scheiben, Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St.Gallen, 1935/36. Nachträge Toggenburger Blätter für Heimatkunde, 1941, 1945, 1946, 1947, 1949, 1951, 1953, 1954, 1955.
Die älteste Toggenburger Bauernscheibe, Toggenburger Jahrbuch 1956.
Egli Johannes: Die Glasgemälde des Historischen Museums St.Gallen II. Neujahrsblatt des Hist.Verein St.Gallen, 1927.
Edelmann Heinrich: Geschichte der Landschaft Toggenburg, 1956.
Über die Führung des Landessiegels, Toggenburger Blätter für Heimatkunde, 1953.
Thürer Georg: St.Galler Geschichte Bd. I, 1953.
Wartmann Hermann: Urkundenbuch der Abtei St.Gallen, Bd. 4, 1899.
Für die hilfsbereite Unterstützung meiner Nachforschungen möchte ich mich besonders bedanken bei:
Herrn Hollenstein, Stiftsarchiv St.Gallen;
Herrn Dr. L. Specker, Historisches Museum, St.Gallen.